

verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen

Die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung ist Ausdruck der Gewährleistung der sozialistischen Gesellschaft der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Sie trägt dazu bei, die Wahrheit im Strafverfahren festzustellen und eine gerechte Entscheidung zu finden. Eine richtige Erfassung und Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung läßt sich nur auf der Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, der sozialistischen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft erreichen. Das Recht auf Verteidigung ist nicht als Rechtsstellung des Beschuldigten gegen den sozialistischen Staat ausgestaltet, sondern als rechtliche Möglichkeit zur Verwirklichung der mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen übereinstimmenden persönlichen Interessen des Beschuldigten, deren Gewährleistung im gesellschaftlichen und im persönlichen Interesse der sozialistischen Gesellschaft gewährleistet das Recht auf Verteidigung, weil sie an der Aufklärung aller Straftaten und der Überführung aller Schuldigen sowie daran interessiert ist, daß kein Unschuldiger zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen wird; weil es schließlich ihr Ziel ist, der Kriminalität schrittweise den Boden zu entziehen. Es wurde bereits dargelegt, daß es bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers — bei allen Vergehen und auch den meisten Verbrechen — um die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Rechtsverletzers geht. Diese Ziele sind ohne die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren nicht zu erreichen. Verletzungen dieses Rechts beinhalten die Gefahr von Fehlurteilen, reißen eine Kluft zwischen Rechtspflege und Bevölkerung auf. Dies würde der Rechtspflege die wichtigsten Grundlagen für eine wirksame Tätigkeit entziehen. Das gleiche Ergebnis tritt ein, wenn Interessen des einzelnen auf Kosten der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse vernachlässigt betont würden. Der hierdurch bei der ungenügenden Schutz der Gesellschaft und der Rechte der Bürger würde unweigerlich ebenfalls zu einem Absinken der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflege führen.

## 2.2. Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren

Die umfassende Aufgabe, die Kriminalität schrittweise aus dem Leben der sozialistischen Gesellschaft zu verdrängen, hat als wesentliche Voraussetzung, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird (Artikel 2 StGB). Wiederholt hat W. I. Lenin auf den Zusammenhang zwischen der Erfüllung dieser ..... Aufgabe und echter Verbrechensprophylaxe hingewiesen.<sup>12</sup>

Bereits im § 1 StPO sowie in zahlreichen weiteren Bestimmungen findet dieser Grundsatz seinen gesetzlichen Ausdruck. Dieser Grundsatz durchzieht wie ein roter Faden die gesamte Strafprozeßordnung. Alle Maßnahmen im Strafverfahren sind darauf gerichtet zu gewährleisten, daß die

Wahrheit festgestellt wird. Der § 1 Absatz 2 StPO hebt diesen Grundzug besonders hervor: Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der

II Strafverfolgung, das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der I Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straf-

12 Lenin, Zufällige Notizen, in: Werke Band 4, Berlin 1955, S. 399